

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2022.....2
2. Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel.....2
3. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel2
4. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 04/22 „Fontanestr. 16“5
5. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB6
6. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“7
7. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“8

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

8. Impressum8

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2022 gefasst:

Beschluss zum Aussetzen des Bürgerhaushalts im Jahr 2023

Beschluss-Nr.: 362-21/2022

Beschluss zur Verwendung der Förderung für die Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen vom Landkreis Havelland für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss-Nr.: 363-21/2022

Beschluss zur Ausschreibung des Veranstaltungsvertrages für das Fischerfest ab 2023

Beschluss-Nr.: 364-21/2022

Beschluss zur Befreiung vom Beschluss der StVV am 12.12.2016 - Antrag auf Errichtung eines Steges querab zum Ufer auf dem Flurstück 384, Flur 4, Pappelhainkanal

Beschluss-Nr.: 365-21/2022

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/22 „Fontanestr. 16“

Beschluss-Nr.: 366-21/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 03/22 „Fontanestr. 16“

Beschluss-Nr.: 367-21/2022

Bernd Lück

Bürgermeister

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Errichtung einer Dachflächen-PV-Anlage auf den Gebäuden Baustraße 2b und 2c, Süd-West-Seite auf dem Flurstück 308 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 368-21/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Errichtung von Dachgauben auf dem Gebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 23

Beschluss-Nr.: 369-21/2022

Beschluss zum B-Plan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung – Heilen eines Festsetzungsmangels

Beschluss-Nr.: 370-21/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01/93 „Wohnpark Falkenrehde“, 1. Änderung zur Gebäudeausrichtung und Dachneigung eines Einfamilienhauses für das Grundstück, Flur 2, Flurstück 799, Gemarkung Falkenrehde, Uetzer Weg 14

Beschluss-Nr.: 371-21/2022

Beschluss zum Betreibervertrag für die Kindertagesstätte in der Baumschulwiese 7, 14669 Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 374-21/2022**Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2022 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.38]), sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr.21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitablaufes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmittel und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f) Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, wenn mit der sächlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 v. H. der Gebühr, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst, der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder den die Leistung unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschild für Bare Auslagen gem. § 5 entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und / oder die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- und erstattungspflichtigen Tätigkeit kann als Sicherheit eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr und / oder der zu erwartenden Auslagen erhoben werden.

§ 9**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
 2. im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2020 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 23.05.2022**

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Verwaltung	
1.1.	Für schriftliche Auskünfte und weitere Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	16,00
1.2.	Ortsbesichtigungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit (Fahrtkosten gem. Bundes-Reisekostengesetz)	33,00
1.3.	Recherchen im Rahmen von Ordnungsverfahren je angefangene ½ Stunde	33,00
2.	Verwaltungsgebühren Fachbereich I, Haupt- und Ordnungsverwaltung	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSchG Feuerwerk	61,00
2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch öffentl. Veranstaltungen	83,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch Lagerfeuer	61,00
2.4.a	Vergabe einer Hausnummer ohne Vorortbesichtigung	50,00
2.4.b	Vergabe einer Hausnummer mit Vorortbesichtigung	78,00
2.5.	Einfangen bzw. Inverwahrnahme eines Fundhundes	203,00
2.6.	Einfangen bzw. Inverwahrnah. einer Fundkatze/Kleintieres	191,00
2.7.	Überführung eines Fundtieres ins Tierheim	18,00
2.8.	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung	5,00
2.9.	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung/bei persönlicher Beantragung	5,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
3.	Verwaltungsgebühren Fachbereich II, Finanz- und Bauverwaltung	
3.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandfreigabeerklärung und sonstige Erklärungen sowie Sicherungshypotheken	36,00
3.2.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	44,00
3.3.	Bearbeitung von Bebaubarkeitsanfragen und genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 55 BbgBO, ohne Ortsbesichtigung je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.a	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Baumaßnahmen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.b	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Grundbucheintragungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.5.	Ausstellen von Bescheinigungen in Steuersachen	22,00
3.6.	Aushändigung einer Hundesteuermarke (bei Verlust)	6,00
3.7.	Prüfen und Bearbeiten der Umsetzung von Festsetzungen aus der Bauleitplanung je angefangene ½ Stunde	33,00
3.8.	Bearbeitung von Anträgen nach Baumschutz- und Grünflächensatzung ohne zusätzliche Ortsbesichtigung	33,00
3.9.	Wertermittlung von Ersatzpflanzungen	33,00
3.10.	Erstellung Aufstellungsbeschluss	50,00
3.11.	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt	22,00
3.12.	Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung	33,00
3.13.	Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt	33,00
3.14.	Erstellung Abwägungsbeschluss	66,00
3.15.	Erstellung Satzungsbeschluss	11,00
3.16.	Bekanntmachung Satzungsbeschluss	11,00

Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 04/22 „Fontanestr. 16“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 18.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/22 „Fontanestr. 16“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 170 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 2.555 m², beschlossen hat.

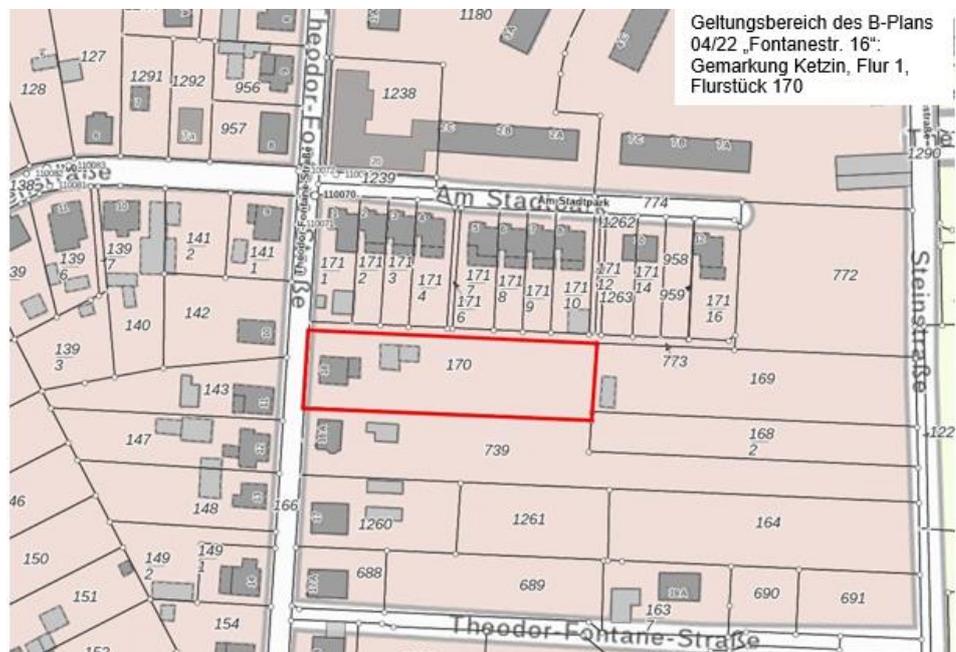
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus in zweiter Reihe. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da das Flurstück dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit.

Ketzin/Havel 19.07.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



**Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 29.03.2022 die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“, Flur 1, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw. und 47 tlw. und Flur 2, Flurstücke 3/4 tlw., 3/3 tlw. und 3/2 tlw. der Gemarkung Etzin sowie Flur 3, Flurstücke 61 tlw., 12, 64 tlw., 58 tlw., 8 tlw., 7 und 66 tlw. der Gemarkung Tremmen mit einer Fläche von ca. 71 ha, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Im FNP sind die Flächen gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Durch die Änderung des FNP sollen die Flurstücke als Sondergebiet Photovoltaik (SO PVA) ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“ durchgeführt. Der FNP wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung geändert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes der FNP-Änderung mit Erläuterungsbericht erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **08.08. bis 09.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

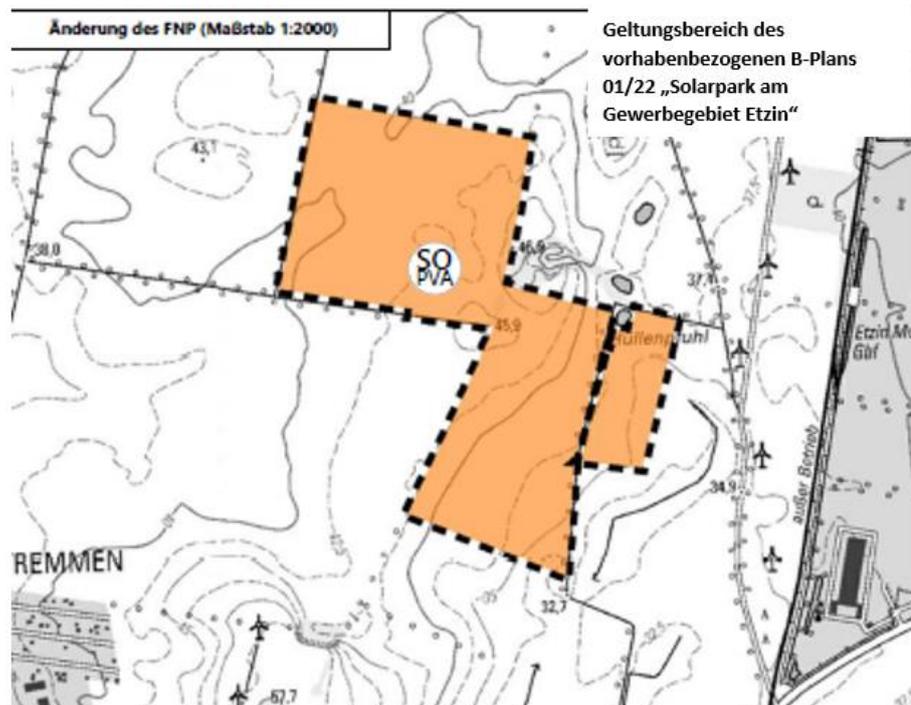
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 19.07.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 29.03.2022 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw. und 47 tlw.; Flur 2, Flurstücke 3/4 tlw., 3/3 tlw. und 3/2 tlw. der Gemarkung Etzin sowie Flur 3, Flurstücke 61 tlw., 12, 64 tlw., 58 tlw., 8 tlw., 7 und 66 tlw. der Gemarkung Tremmen mit einer Fläche von ca. 71 ha, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **08.08. bis 09.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

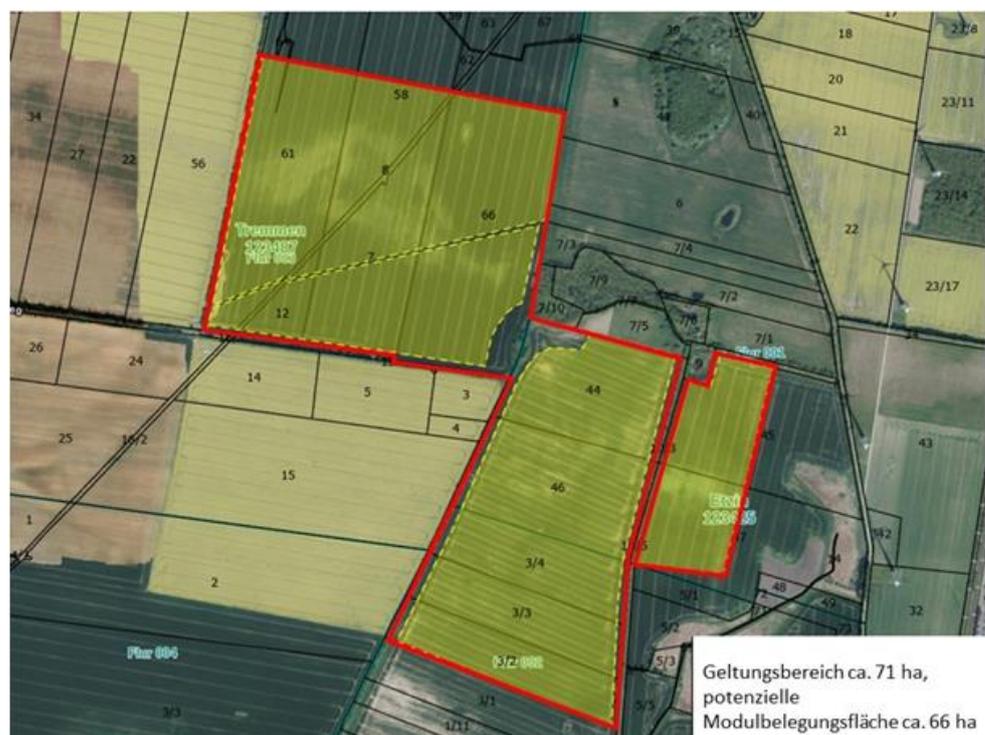
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 19.07.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

08.06.2022

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel, Brückenkopf**

Seeblickweg

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

Flurstücke: 65/9, 65/10, 65/12, 289, 290, 450, 492 bis 499 und 501 bis 509

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzerzwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 14. Juni 2022

gez. Thomas Seelbinder

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

08.06.2022

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel, Brückenkopf**

Schwanenweg und Taucherweg

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

Flurstücke: 773 und 765 (Schwanenweg)

768, 770, 777 und 780 (Taucherweg)

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzerzwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 14. Juni 2022

gez. Thomas Seelbinder

Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel